
LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS
WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2019/10610]

27 AVRIL 2018. — Loi sur la police des chemins de fer
Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 27 avril 2018 sur la police des chemins de fer (*Moniteur belge* du 29 mai 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2019/10610]

27 APRIL 2018. — Wet op de politie van de spoorwegen
Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 27 april 2018 op de politie van de spoorwegen (*Belgisch Staatsblad* van 29 mei 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2019/10610]

27. APRIL 2018 — Gesetz zur Festlegung von Ordnungsbestimmungen in Sachen Eisenbahn
Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 27. April 2018 zur Festlegung von Ordnungsbestimmungen in Sachen Eisenbahn.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN**Generaldirektion Nachhaltige Mobilitäts- und Eisenbahnpolitik****27. APRIL 2018 - Gesetz zur Festlegung von Ordnungsbestimmungen
in Sachen Eisenbahn**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

TITEL 1 - *Allgemeine Bestimmung und Begriffsbestimmungen*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ist beziehungsweise sind zu verstehen unter:

1. Beförderungsbedingungen: alle Bestimmungen zur Regelung der Beziehungen zwischen Fahrgast und Eisenbahnunternehmen oder die in den Artikeln 13, 16 und 17 des Gesetzes vom 25. August 1891 zur Abänderung des Titels des Handelsgesetzbuches über Beförderungsverträge erwähnten Bestimmungen, sofern sie Bezug haben. Diese Bestimmungen haben ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung durch Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt* Verordnungscharakter,

2. Eisenbahninfrastruktur: alle in Anlage 23 des Gesetzes vom 30. August 2013 zur Einführung des Eisenbahngesetzbuches erwähnten Eisenbahninfrastrukturanlagen,

3. Infrastrukturbetreiber: jede Stelle oder jedes Unternehmen, die beziehungsweise das insbesondere für die Einrichtung, die Verwaltung und den Unterhalt der Eisenbahninfrastruktur, einschließlich Verkehrsmanagement, System der Signalgebung und der Zugsteuerung/Zugsicherung, zuständig ist. Mit den an einem Netz oder Teilen eines Netzes wahrzunehmenden Funktionen des Infrastrukturbetreibers können verschiedene Stellen oder Unternehmen betraut werden,

4. Eisenbahnunternehmen: jedes nach geltendem europäischen Recht zugelassene öffentlich-rechtliche oder private Unternehmen, dessen Haupttätigkeit im Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Beförderung von Gütern und/oder Personen besteht, wobei dieses Unternehmen die Traktion sicherstellen muss; dies schließt auch Unternehmen ein, die ausschließlich die Traktionsleistung erbringen,

5. Bahnhof: ein Bereich, der je nach Fall Folgendes umfasst:

- ein Bahnhofsgebäude, das heißt ein Gebäude, in dem die Fahrgäste einen Fahrschein kaufen oder auf ihren Zug warten können, einschließlich der Bereiche, die Teil desselben Gebäudes sind und zu denen die Öffentlichkeit keinen Zugang hat,

- eine Haltestelle, das heißt einen Bereich - ohne dass es sich dabei um ein Bahnhofsgebäude handelt -, der für das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste gemäß dem festgelegten Fahrplan vorgesehen ist,

- Nebenanlagen des Bahnhofs, wie zum Beispiel Bahnsteige, ober- und unterirdische Zugangswege zu den Bahnsteigen, Wartebereiche, Sanitäreinrichtungen, zum Bahnhof gehörende Parkplätze, Fahrradstellplätze und allgemein andere für die Öffentlichkeit zugängliche Bereiche des Eisenbahngeländes sowie alle vom Bahnhofsbetreiber verwalteten Bereiche,

6. Bahnhofsbetreiber: juristische Person, der die Verwaltung eines oder mehrerer Bahnhöfe oder Teile von Bahnhöfen übertragen worden ist,

7. Eisenbahnverkehr: sämtlicher Verkehr von Eisenbahnfahrzeugen auf Schienenwegen, der in den Verwaltungsbereich des Infrastrukturbetreibers fällt,

8. Eisenbahnfahrzeug: ein Fahrzeug mit oder ohne Antrieb, das auf eigenen Rädern auf Eisenbahn-Schienenwegen verkehren kann. Dabei sind insbesondere Lokomotiven, (Elektro)triebwagen, Verbrennungstriebwagen (Diesel) und angehängtes Rollmaterial zu erwähnen,

9. Zug: eine Gruppe von Eisenbahnfahrzeugen,

10. Fahrgast: Personen, die sich in einem Zug zwischen Bahnhöfen und/oder Haltestellen fortbewegen,

11. Bahnverbotsverbot: Verbot, sich in Bahnhöfen aufzuhalten,

12. Zugverbotsverbot: Verbot, sich in Eisenbahnfahrzeugen aufzuhalten,

13. Fahrschein: materielle oder entmaterialisierte Nachweise in gleich welcher Form, die das Bestehen eines Beförderungsvertrags zwischen einem Fahrgast und einem Eisenbahnunternehmen bescheinigen,

14. gültigem Fahrschein: gemäß den Beförderungsbedingungen verwendete Fahrschein,

15. Fluggastentgelt: das in Artikel 12 des Gesetzes vom 30. April 2007 zur Festlegung dringender Bestimmungen in Sachen Eisenbahn vorgesehene Entgelt,

16. Sicherheitsdienst: der Dienst, der von den zuständigen föderalen Behörden bestimmt wird, um Aufträge des öffentlichen Dienstes in Bezug auf Sicherheits- und Wachttätigkeiten im Bereich der Eisenbahn zu gewährleisten,

17. feststellenden Bediensteten: Personalmitglieder des Bahnhofsbetreibers, des Infrastrukturbetreibers, der Eisenbahnunternehmen und des Sicherheitsdienstes, die vom König bestimmt und zu diesem Zweck vereidigt worden sind,

18. sanktionierenden Bediensteten: Bedienstete, die innerhalb des Personals des Bahnhofsbetreibers, des Infrastrukturbetreibers und der mit Aufträgen des öffentlichen Dienstes beauftragten Eisenbahnunternehmen mit der Eigenschaft einer Verwaltungsbehörde bestimmt sind und die damit beauftragt sind, die in Titel 4 vorgesehenen Geldbußen und anderen administrativen Maßnahmen aufzuerlegen. Ein sanktionierender Bediensteter darf nicht gleichzeitig feststellender Bediensteter sein, darf jedoch demselben Unternehmen beziehungsweise derselben Einheit wie dieser angehören, sofern er oder sie einem anderen und getrennten Dienst angehört, sodass ein vollkommen unabhängiges Auftreten gewährleistet ist,

19. Arbeitstag: ein Wochentag von Montag bis Freitag, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage.

TITEL 2 - *Pflichten der Öffentlichkeit und der Fahrgäste*

KAPITEL 1 - *Pflichten der Öffentlichkeit im Allgemeinen*

Abschnitt 1 - Allgemeines

Art. 3 - Wer sich in Bahnhöfen, Zügen oder der Eisenbahninfrastruktur befindet, ist verpflichtet, die Anweisungen der Polizeidienste und des Personals des Sicherheitsdienstes, des Infrastrukturbetreibers, des Bahnhofsbetreibers beziehungsweise der Eisenbahnunternehmen zu befolgen; dieses Personal trägt Uniform oder andere Erkennungszeichen.

Diese Anweisungen müssen unter den gegebenen Umständen darauf abzielen, Sicherheit und Ordnung zu wahren.

Art. 4 - Unbeschadet der in anderen Gesetzen vorgesehenen Einschränkungen und insbesondere der Bestimmungen des Eisenbahngesetzbuches in Bezug auf die Aufträge der Sicherheitsbehörde, der mit dem Eisenbahnverkehr beauftragten Verwaltung und des Kontrollorgans, finden die in vorliegendem Titel vorgesehenen Verbote keine Anwendung auf Mitglieder der:

- Polizeidienste,
- militärischen Dienste,
- Rettungsdienste,
- Sicherheitsdienste

bei der Ausübung ihrer Funktionen.

Nichtsdestotrotz sind sie verpflichtet, alle Normen und Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Art. 5 - Folgendes ist verboten:

1. den Eisenbahnverkehr lahmzulegen, zu behindern, zu verzögern oder zu gefährden und allgemein den Eisenbahnbetrieb auf gleich welche Weise zu stören,

2. Personen, die mit dem Betrieb der Eisenbahninfrastruktur, eines Bahnhofs oder mit der Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen beauftragt sind, entweder durch das Imitieren, Betätigen oder Verwenden von Dienstsignalen oder das Geben falscher Signale irrezuführen,

3. Fahrzeuge anzuhalten oder zu parken oder Gegenstände gleich welcher Art abzusetzen, und zwar an Stellen, an denen sie die reibungslose Durchfahrt von Eisenbahnfahrzeugen, den normalen Betrieb der Eisenbahninfrastruktur oder ihrer Bestandteile oder die Sicht auf die Eisenbahnsignale behindern, außer mit vorheriger Erlaubnis des Infrastrukturbetreibers,

4. Eisenbahninfrastruktur, Bahnhöfe oder Eisenbahnfahrzeuge auf gleich welche Weise zu beschmutzen, zu zerstören oder zu beschädigen,

5. Zeichen oder Bilder auf oder in Bahnhöfen, der Eisenbahninfrastruktur oder Eisenbahnfahrzeugen oder in diesen Anlagen und Eisenbahnfahrzeugen ohne schriftliche und vorherige Erlaubnis des betreffenden Bahnhofsbetreibers, Infrastrukturbetreibers beziehungsweise Eisenbahnunternehmens anzubringen,

6. das reibungslose Funktionieren der Alarm- und Schutzvorrichtungen von Rolltreppen, Aufzügen, Laufbändern, Drehtüren, Automaten, Telefonen oder anderen Anlagen oder Geräten, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen oder zu ihrer Information dienen, zu behindern oder diese absichtlich auf eine andere als die zugelassene Weise zu verwenden.

Art. 6 - Jedem, der nicht dem dazu befugten Personal des betreffenden Eisenbahnunternehmens, Infrastrukturbetreibers, Sicherheitsdienstes oder Bahnhofsbetreibers angehört, ist es verboten:

1. Anlagen der Eisenbahninfrastruktur oder bestimmte Teile davon, die nicht für die Öffentlichkeit oder die Fahrgäste bestimmt sind, zu berühren oder zu betätigen, außer mit schriftlicher und vorheriger Erlaubnis des Infrastrukturbetreibers,

2. auf die Eisenbahninfrastruktur, mit Ausnahme des Zugangs zu den Bahnsteigen, oder auf die Eisenbahnfahrzeuge zu klettern oder sich daran zu hängen, und zwar auf gleich welche Weise,

3. Eisenbahnfahrzeuge, Werkzeug, Material und Bestandteile von beweglichen Gütern, die für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen bestimmt sind und deren

Nutzung der Öffentlichkeit nicht erlaubt ist, auf gleich welche Weise zu berühren oder zu betätigen, außer mit schriftlicher und vorheriger Erlaubnis des Eisenbahnunternehmens.

Abschnitt 2 - Für die Öffentlichkeit nicht zugängliche Bereiche

Art. 7 - Jedem, der nicht dem dazu befugten Personal des betreffenden Eisenbahnunternehmens, Infrastrukturbetreibers, Sicherheitsdienstes oder Bahnhofsbetreibers angehört, ist es verboten:

1. außerhalb der für die Öffentlichkeit geltenden Öffnungszeiten die Bahnhofsgebäude zu betreten oder sich dort aufzuhalten,

2. die Teile der Bahnhöfe, zu denen der Öffentlichkeit durch eine entsprechende Beschilderung der Zutritt verboten ist, zu betreten oder sich dort aufzuhalten, außer mit schriftlicher und vorheriger Erlaubnis des Bahnhofsbetreibers,

3. die Teile der Eisenbahninfrastruktur, die nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind, zu betreten oder sich dort aufzuhalten, außer mit schriftlicher und vorheriger Erlaubnis des Infrastrukturbetreibers,

4. die Bereiche der Eisenbahnfahrzeuge, die für das Führen des Zuges und die Zugbegleitung bestimmt sind, oder den Gepäckwagen dieser Fahrzeuge ohne Genehmigung zu betreten,

5. sich ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Infrastrukturbetreibers auf die Eisenbahninfrastruktur neben der Fahrbahn zu begeben oder sich darauf fortzubewegen.

Abschnitt 3 - Für die Öffentlichkeit oder die Fahrgäste zugängliche Bereiche

Art. 8 - In Bahnhöfen und Eisenbahnfahrzeugen ist es verboten:

1. Verunreinigungen oder Beschädigungen zu verursachen oder die Ordnung oder die Ruhe der Anwesenden zu stören:

a) durch einen offensichtlichen Zustand der Unsauberkeit,

b) durch unangemessenen und unerwünschten Körperkontakt,

c) durch störende, beleidigende, unsittliche, einschüchternde oder bedrohliche Äußerungen oder Handlungen,

2. gewalttätiges Verhalten an den Tag zu legen,

3. Ausrüstung, Gerätschaften und Werkzeug, die dem Bahnhofsbetreiber oder einem Eisenbahnunternehmen gehören oder von einem von ihnen genutzt werden und die nicht für

die Öffentlichkeit oder die Fahrgäste bestimmt sind, zu verwenden oder sich daran zu bedienen,

4. Tiere mitzuführen, mit Ausnahme zahmer Haustiere, vorausgesetzt, es wurden alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um zu verhindern, dass Personen verletzt, gefährdet oder gestört werden oder dass Güter beschädigt werden, und zwar unter Einhaltung der Bedingungen in Bezug auf die Anwesenheit von Tieren in Eisenbahnfahrzeugen, so wie in den Beförderungsbedingungen des betreffenden Eisenbahnunternehmens vorgesehen,

5. zu rauchen, außer auf Bahnsteigen unter freiem Himmel und in den durch das Gesetz vom 22. Dezember 2009 zur Einführung einer allgemeinen Regelung zum Rauchverbot in den für die Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Räumlichkeiten und zum Schutz der Arbeitnehmer vor Tabakrauch erlaubten Räumlichkeiten.

Art. 9 - In Bahnhöfen und Eisenbahnfahrzeugen ist es außer mit vorheriger Erlaubnis des Bahnhofsbetreibers, seiner ermächtigten Filiale beziehungsweise des Eisenbahnunternehmens verboten:

1. Gegenstände oder Dokumente zu verkaufen oder zu verteilen,

2. Dienstleistungen gegen Bezahlung anzubieten,

3. einen Beruf, eine Tätigkeit oder Verhaltensweisen gleich welcher Art auszuüben beziehungsweise an den Tag zu legen, die die Fahrgäste daran hindern könnten, die Dienstleistungen des Bahnhofsbetreibers oder die Eisenbahnverkehrsleistungen ungehindert in Anspruch zu nehmen,

4. eine Darbietung gleich welcher Art aufzuführen, unabhängig davon, ob dabei Geld gesammelt wird oder nicht,

5. sich mit jeglichem "Fahrzeug" im Sinne von Artikel 2.14 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße fortzubewegen, es sei denn, es handelt sich um eine Vorrichtung zur Beförderung einer Person mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit.

Art. 10 - Es ist verboten, in Eisenbahnfahrzeugen zu betteln, und es ist untersagt, durch aufdringliches oder aggressives Betteln für Belästigungen in Bahnhöfen zu sorgen.

Art. 11 - § 1 - Das Fahren, Anhalten und Parken von Fahrzeugen in Bahnhöfen, einschließlich auf den von dem Bahnhofsbetreiber oder einer Filiale verwalteten Parkplätzen, ist nur unter den von dem Bahnhofsbetreiber beziehungsweise einer Filiale bestimmten Bedingungen gestattet.

Diese Bedingungen werden sichtbar an den Eingängen der betreffenden Bereiche angebracht oder sind in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bahnhofsbetreibers beziehungsweise des betreffenden Parkplatzverwalters aufgeführt und sind jedem gegenüber wirksam.

In diesen Bedingungen wird insbesondere angegeben, dass:

1. die ausgewiesenen Parkplätze kostenfrei oder zu einem bestimmten Tarif Fahrgästen mit gültigem Fahrschein, dessen Kategorie gegebenenfalls angegeben wird, oder dem Personal des Infrastrukturbetreibers, eines Eisenbahnunternehmens beziehungsweise anderer Unternehmen vorbehalten sind,

2. die ausgewiesenen Parkplätze, die nicht vorbehalten sind, ausschließlich gegen Bezahlung der vollständigen Parkgebühr genutzt werden können.

§ 2 - Folgendes ist verboten:

1. sein Fahrzeug im Widerspruch zu den in § 1 Absatz 1 erwähnten Bedingungen zu fahren, anzuhalten oder zu parken,

2. den Verkehr auf den Parkplätzen in gleich welcher Art zu behindern oder zu gefährden, insbesondere durch die Weise, in der das eigene Fahrzeug geparkt ist.

KAPITEL 2 - *Pflichten der Fahrgäste*

Abschnitt 1 - Allgemeines

Art. 12 - Fahrgästen ist es verboten, in ein Eisenbahnfahrzeug einzusteigen beziehungsweise aus einem Eisenbahnfahrzeug auszusteigen:

1. wenn der Zug bereits losgefahren ist oder bevor er vollständig zum Stehen gekommen ist,

2. beim Öffnen und Schließen der Türen des Eisenbahnfahrzeugs,

3. wenn das Personal des betreffenden Eisenbahnunternehmens es untersagt,

4. außerhalb der Bahnsteige und Haltestellen, außer auf ausdrücklichen Antrag des Personals des betreffenden Eisenbahnunternehmens oder des Infrastrukturbetreibers,

5. über andere Ein- oder Ausgänge als jene, die für das Ein- oder Aussteigen der Fahrgäste bestimmt sind, außer auf ausdrücklichen Antrag des Personals des betreffenden Eisenbahnunternehmens oder des Infrastrukturbetreibers.

Art. 13 - In Eisenbahnfahrzeugen ist es verboten:

1. sich herauszulehnen oder die Außentüren zu öffnen, bevor der Zug vollständig zum Stehen gekommen ist,
2. den Betrieb von Alarm-, Sicherheits-, Schutz-, Informations- oder Belüftungsvorrichtungen oder Vorrichtungen zum Öffnen und Schließen von Türen auf gleich welche Weise zu behindern und diese anders als in den Anweisungen des Eisenbahnunternehmens vorgesehen zu verwenden,
3. Gegenstände mitzuführen, die durch ihr Vorhandensein beziehungsweise ihre Verwendung die anderen Fahrgäste oder das Personal des betreffenden Eisenbahnunternehmens stören oder gefährden können,
4. Fenster, Türen oder andere Vorrichtungen zu bedienen oder zu verwenden, sei es weil sie nicht für die Verwendung durch Fahrgäste bestimmt sind oder weil dies nicht in den Anweisungen des Eisenbahnunternehmens vorgesehen ist,
5. jegliche Gegenstände oder Substanzen aus dem Eisenbahnfahrzeug zu werfen.

Abschnitt 2 - Fahrscheine

Art. 14 - § 1 - In den Fällen und gemäß den Modalitäten, die in den Beförderungsbedingungen des betreffenden Eisenbahnunternehmens vorgesehen sind, sind die für Fahrgäste bestimmten Eisenbahnfahrzeuge Fahrgästen vorbehalten, die über einen gültigen Fahrschein verfügen. Wenn es bei der Kontrolle der Gültigkeit eines Fahrscheins erforderlich ist, die Identität des Fahrgastes zu prüfen, ist dieser verpflichtet, ein Identitätsdokument mit Foto vorzulegen, um seine Identität nachweisen zu können. Kann der Fahrgast seine Identität nicht nachweisen, wird davon ausgegangen, dass er nicht über einen gültigen Fahrschein verfügt.

Das Eisenbahnunternehmen kann in seinen allgemeinen Beförderungsbedingungen verschiedene Fälle festlegen, in denen Eisenbahnfahrzeuge dennoch Personen zugänglich sind, die beim Einsteigen nicht über einen gültigen Fahrschein verfügen.

Fahrgäste ohne gültigen Fahrschein müssen einen rechtmäßigen Zustand gemäß den Beförderungsbedingungen des betreffenden Eisenbahnunternehmens herstellen, indem sie die in diesen Beförderungsbedingungen vorgesehenen Beträge zahlen.

§ 2 - Bahnsteige sind Fahrgästen, die gemäß den Beförderungsbedingungen des betreffenden Eisenbahnunternehmens über einen gültigen Fahrschein verfügen, und Personen, die einen Fahrgast bis zu seiner Abfahrt begleiten oder auf die Ankunft eines Fahrgastes warten, vorbehalten.

Unbeschadet von Absatz 1 kann das Eisenbahnunternehmen in seinen Beförderungsbedingungen in Absprache mit dem Infrastruktur- oder Bahnhofsbetreiber verschiedene Fälle festlegen, in denen Bahnsteige dennoch Personen ohne gültigen Fahrschein zugänglich sind.

Art. 15 - Es ist verboten, sich an folgenden Orten aufzuhalten:

1. in Eisenbahnfahrzeugen, außer unter den in Artikel 14 § 1 erwähnten Bedingungen,
2. auf Bahnsteigen, außer unter den in Artikel 14 § 2 erwähnten Bedingungen.

Art. 16 - Es ist verboten, einen Fahrschein zu fälschen oder nachzumachen oder sich die Identität eines Dritten anzueignen.

Art. 17 - Wer sich an einem Ort aufhält, der ausschließlich Fahrgästen mit gültigem Fahrschein vorbehalten ist, muss jedes Mal, wenn die feststellenden Bediensteten dies verlangen, seinen Fahrschein oder gegebenenfalls jedes andere in den Beförderungsbedingungen vorgesehene Dokument vorlegen und aushändigen.

Abschnitt 3 - Fluggastentgelte

Art. 18 - Es ist verboten, vom Flughafen Brüssel-National aus oder dorthin mit dem Zug zu fahren, ohne den in Artikel 12 des Gesetzes vom 30. April 2007 zur Festlegung dringender Bestimmungen in Sachen Eisenbahn erwähnten Zuschlag auf den Fahrpreis, Fluggastentgelt genannt, gemäß den in diesem Gesetz vorgesehenen Bedingungen gezahlt zu haben.

KAPITEL 3 - Maßnahmen in Bezug auf die Instandhaltung der Schienenwege und die Sicherheit ihres Betriebs

Art. 19 - Die Schienenwege sind Bestandteil des großen Straßen- und Wegenetzes.

Bis auf die durch Königlichen Erlass zu bestimmenden Ausnahmen werden die Zugangswege zu den Bahnhöfen, die Eigentum der Bahnhofsbetreiber sind, von der lokalen Behörde verwaltet, nachdem sie in das Verwaltungsstatut eingegliedert worden sind, für das die lokale Behörde zuständig ist.

Art. 20 - § 1 - Vorbehaltlich einer durch den Infrastrukturbetreiber gewährten Abweichung muss die Vegetation entlang der Gleise mindestens anderthalb Meter kürzer gehalten werden, als der Abstand zwischen dem Fuß der Pflanze und der nächstgelegenen Schiene beträgt. Rückschnitt- und Auslichtungsarbeiten müssen vorgesehen werden, bevor die Vegetation diese Maximalhöhe erreicht.

Wenn die Gleise auf einem Damm oder in einem Einschnitt angelegt sind, wird der Abstand zwischen Fuß der Pflanze und oberstem Rand des Damms beziehungsweise des Einschnitts berechnet.

Vorbehaltlich der durch den Infrastrukturbetreiber gewährten Abweichungen muss die Vegetation, die sich hinter den entlang der Gleise verlaufenden Mauern befindet, auf gleicher Höhe wie diese Mauern gehalten werden.

§ 2 - Der Infrastrukturbetreiber kann jegliche nicht krautartige Vegetation, die sich in einem Abstand von weniger als acht Metern zu den Schienen befindet, verbieten, wenn diese Pflanzen die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs gefährden können.

Für Streckenabschnitte, auf denen die zulässige Geschwindigkeit über zweihundertzwanzig Stundenkilometern liegt, sind in einem Umkreis von fünfundzwanzig Metern zu der nächstgelegenen Schiene nur krautartige Gewächse erlaubt.

Art. 21 - § 1 - Ohne schriftliche, ordnungsgemäß mit Gründen der Betriebssicherheit versehene Erlaubnis des Infrastrukturbetreibers ist es verboten, Bauten zu errichten oder Arbeiten auszuführen, und zwar in einem Abstand von weniger als fünf Metern:

- zur äußersten Schiene, wenn sich der Bahnkörper auf gleicher Höhe wie die angrenzende Parzelle befindet,
- zum Fuß der Böschung, wenn sich die Gleise auf einem Damm befinden,
- zum obersten Rand der Böschung, wenn sich die Gleise in einem Einschnitt befinden.

§ 3 - Ohne schriftliche, ordnungsgemäß mit Gründen der Sicherheit versehene Erlaubnis des Infrastrukturbetreibers ist es verboten, Windräder in einem Abstand aufzustellen, der geringer ist als die Höhe der Rotornabe des Windrads, plus einerseits die Hälfte des Rotordurchmessers und andererseits fünf Meter. Dieser Abstand ist zu berechnen ab:

- der äußersten Schiene, wenn sich der Bahnkörper auf gleicher Höhe wie die angrenzende Parzelle befindet,
- dem Fuß der Böschung, wenn sich die Gleise auf einem Damm befinden,
- dem obersten Rand der Böschung, wenn sich die Gleise in einem Einschnitt befinden.

Befinden sich Gleise und Windrad auf gleicher Höhe und beschreiben die Gleise eine Kurve, deren Radius höchstens 500 Meter ist, werden ab der äußersten Schiene zehn Meter statt fünf Meter berechnet.

In jedem Fall ist es verboten, auf angrenzenden Grundstücken in einem Abstand von weniger als zweihundert Metern zur äußersten Schiene ohne schriftliche Erlaubnis des Infrastrukturbetreibers Windradtürme zu errichten oder aufzusetzen.

§ 2 [*sic, zu lesen ist: § 4*] - Befinden sich die Gleise in einem Tunnel, ist es ohne Erlaubnis des Infrastrukturbetreibers verboten, in einem Abstand von weniger als fünfund-

zwanzig Metern zum Tunneleingang, in einem Umkreis von fünfundzwanzig Metern zu den Tunnelseiten oder in dem Bereich direkt oberhalb des Tunnels zu bauen.

Art. 22 - Ohne schriftliche Erlaubnis des Infrastrukturbetreibers ist es verboten, entlang der Gleise in einem Abstand von fünfundzwanzig Metern zu der nächstgelegenen Schiene Ausgrabungen, Ausschachtungen oder Aushubarbeiten gleich welcher Art - selbst provisorisch - vorzunehmen oder Bergwerke, Torfgruben, Steinbrüche, Sandgruben, Phosphatminen - sei es im Tagebau oder unter Tage - zu eröffnen oder zu betreiben oder Arbeiten zur Lokalisierung von Vorkommen durchzuführen.

Art. 23 - In einem Umkreis von fünfundzwanzig Metern zu der nächstgelegenen Schiene ist es verboten, Bauten zu errichten, deren Dachbedeckung aus brennbarem Material besteht, oder ein Depot für brennbare Stoffe gleich welchen Ursprungs, insbesondere landwirtschaftlichen Ursprungs, sowie für entzündliche Flüssigkeiten, Brennstoffe oder explosive Stoffe anzulegen.

Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf zeitweilige Depots, die nur für die Erntezeit bestehen.

In einem Umkreis von fünfundzwanzig Metern zu der nächstgelegenen Schiene dürfen ohne schriftliche Erlaubnis des Infrastrukturbetreibers keine brennbaren Stoffe gelagert werden. Für brennbare Stoffe, die in diesem Bereich gelagert wurden - selbst mit Erlaubnis - und durch den Eisenbahnbetrieb in Brand geraten sind, kann keine Entschädigung gefordert werden.

Art. 24 - Was neue Eisenbahnstrecken oder die Anpassung bestehender Strecken betrifft, nehmen die durch vorliegendes Gesetz auferlegten Dienstbarkeiten an dem Tag ihren Anfang, an dem in der Gemeinde der Plan der für den Bau neuer Gleise beziehungsweise für die Anpassung einer bestehenden Strecke zu erwerbenden Grundstücke hinterlegt wird.

TITEL 3 - *Einhaltung der Ordnungsbestimmungen in Sachen Eisenbahn*

Art. 25 - § 1 - Feststellende Bedienstete und Mitglieder des Einsatzkaders der Polizeidienste sind beauftragt, für die Einhaltung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse zu sorgen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der vorerwähnten Gesetze und ihrer Ausführungserlasse stellen sie durch Feststellungen - ausschließlich in Bezug auf die in Artikel 29 erwähnten Verstöße, die von feststellenden Bediensteten festgestellt werden - oder durch Protokolle fest, die beide Beweiskraft bis zum Gegenbeweis haben.

Zuwiderhandelnden wird eine Abschrift der Feststellung des Verstoßes beziehungsweise des Protokolls ausgehändigt.

Unbeschadet von Absatz 2 sind feststellende Bedienstete, die dem Begleitpersonal des Eisenbahnunternehmens angehören, nur befugt, die in den Artikeln 8 bis 10 und 12 bis 18 erwähnten Verstöße festzustellen, und im Fall der in den Artikeln 8 bis 10 erwähnten Verstöße nur dann, wenn sie an Bord eines Eisenbahnfahrzeugs begangen werden.

Feststellende Bedienstete weisen sich durch eine Legitimationskarte aus, deren Muster für feststellende Bedienstete vom König bestimmt wird. Feststellende Bedienstete müssen ständig und sichtbar durch ihren Namen identifizierbar sein.

§ 2 - Wenn feststellende Bedienstete bei der Ausübung ihrer Funktion Kenntnis von anderen Verstößen erlangen, informieren sie unverzüglich die zuständigen Polizeidienste.

§ 3 - Feststellende Bedienstete leisten vor den vom König bestimmten Beamten folgenden Eid:

"Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes sowie das mir aufgetragene Amt treu wahrzunehmen."

§ 4 - Durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass werden die Auswahl- und Anwerbungsbedingungen für feststellende und sanktionierende Bedienstete sowie die Mindestbedingungen in Sachen Ausbildung und Qualifikation festgelegt, die diese Bediensteten erfüllen müssen, um die ihnen im Rahmen des vorliegenden Gesetzes übertragenen Befugnisse auszuüben.

Für die Bestimmung dieser Bedingungen, was feststellende Bedienstete betrifft, werden im vorerwähnten Königlichen Erlass bestehende Ausbildungsprogramme berücksichtigt. In diesem Zusammenhang muss insbesondere eine Unterscheidung zwischen dem betreffenden Personal, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes bereits im Dienst ist, und dem nach diesem Datum angeworbenen Personal gemacht werden.

§ 5 - Feststellende Bedienstete können Identitätskontrollen vornehmen, um die Einhaltung der Beförderungsbedingungen des Eisenbahnunternehmens und der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu überprüfen.

Wenn Personen, die dazu aufgefordert werden, sich anhand jeglichen offiziellen Dokuments mit Foto zum Nachweis ihrer Identität auszuweisen, sich weigern oder eine zweifelhafte Identität angeben, können die feststellenden Bediensteten die Hilfe der Polizeidienste anfordern.

Die Polizeidienste übermitteln den feststellenden Bediensteten innerhalb einer annehmbaren Frist die Identifizierungsdaten, die für die Erstellung ihres Protokolls erforderlich sind.

§ 6 - Mitglieder des Sicherheitsdienstes können in den Fällen, die in einem zwischen der integrierten Polizei und dem Sicherheitsdienst geschlossenen Zusammenarbeitsprotokoll vorgesehen sind, Identitätskontrollen gemäß Artikel 34 § 1 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt vornehmen.

Art. 26 - § 1 - Im Rahmen der Ausübung der in vorliegendem Gesetz erwähnten Befugnisse und unter der Voraussetzung, dass sie vorher eine Erlaubnis des Sektoriellen Ausschusses des Nationalregisters beziehungsweise des Sektoriellen Ausschusses für die Föderalbehörde erhalten haben:

- haben feststellende Bedienstete, deren Funktion dies erfordert, und sanktionierende Bedienstete Zugriff auf die Daten des Nationalregisters,

- haben das Personal des Sicherheitsdienstes und sanktionierende Bedienstete Zugriff auf die Zentrale Fahrzeugdatenbank.

§ 2 - Bahnhofsbetreiber, Infrastrukturbetreiber und Eisenbahnunternehmen sorgen als für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche dafür, dass die Daten, die im Rahmen der Ausübung der in vorliegendem Gesetz erwähnten Befugnisse verarbeitet werden, in einer gesonderten und gesicherten Datei aufbewahrt werden.

Feststellende Bedienstete, sanktionierende Bedienstete und das eventuell zugewiesene Verwaltungspersonal sind befugt, auf die im vorhergehenden Absatz erwähnte Datei zuzugreifen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Ausübung der in vorliegendem Gesetz erwähnten Befugnisse dient dazu, die Feststellungen der Verstöße, die sich möglicherweise daraus ergebenden Sanktionen und die Ausführung dieser Sanktionen zu verwalten.

In den Protokollen und Feststellungen von Verstößen vorkommende personenbezogene Daten müssen in Bezug auf die Zwecke, für die sie erhoben werden, angemessen, sachdienlich und dürfen nicht übertrieben sein.

Zuwiderhandelnde verfügen über ein Zugriffs- und Berichtigungsrecht in Bezug auf die sie betreffenden Daten.

§ 3 - Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Ausübung der in vorliegendem Gesetz erwähnten Befugnisse verarbeitet werden, werden während fünf Jahren ab dem Tag, an dem die administrative Geldbuße auferlegt oder die Alternativmaßnahme ergriffen worden ist, aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden sie entweder vernichtet oder anonymisiert.

Art. 27 - Mitglieder des Einsatzkaders der Polizeidienste und feststellende Bedienstete dürfen in den in den Beförderungsbedingungen des betreffenden Eisenbahnunternehmens vorgesehenen Fällen jedem den Fahrschein entziehen, der gegen das vorliegende Gesetz verstößt.

TITEL 4 - *Sanktionen und andere Maßnahmen*

KAPITEL 1 - *Allgemeines*

Art. 28 - § 1 - Verstöße gegen das vorliegende Gesetz und seine Ausführungserlasse werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu fünf Jahren und einer Geldbuße von mindestens 26 EUR oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.

Ungeachtet des Absatzes 1, in Abweichung von Artikel 29 und unbeschadet von Artikel 32 § 1 kann jeder, der in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten mehr als neun Mal gegen Artikel 15 Nr. 1 verstoßen hat, ab dem zehnten Verstoß innerhalb desselben Zeitraums mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldbuße von 1.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft werden.

§ 2 - Alle Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, einschließlich der Bestimmungen von Kapitel VII und Artikel 85, von denen durch vorliegendes Gesetz nicht abgewichen wird, finden Anwendung auf die in vorliegendem Gesetz oder seinen Ausführungserlassen vorgesehenen Verstöße.

Art. 29 - In Abweichung von Artikel 28 und gemäß dem in Titel 4 Kapitel 3 erwähnten Verfahren werden Verstöße gegen die Artikel 3, 8 Nr. 4 und 5, 9, 11 § 2 Nr. 1, 13 Nr. 4, 15, 17 und 18 mit einer administrativen Geldbuße geahndet.

Art. 30 - In Abweichung von Artikel 28 und gemäß dem in Titel 4 Kapitel 3 erwähnten Verfahren können Verstöße gegen die Artikel 5 bis 7, 8 Nr. 1 bis 3, 10, 11 § 2 Nr. 2, 12, 13 Nr. 1 bis 3 und 5, 16, 20 bis 23, 35 und 36 § 2 entweder mit einer der in Artikel 28 vorgesehenen Strafen oder mit einer administrativen Geldbuße geahndet werden.

Art. 31 - § 1 - Verstöße gegen die Artikel 3, 8 Nr. 4 und 5, 9, 11 § 2 Nr. 1, 13 Nr. 3, 15 Nr. 2 und 17 werden als Verstöße der Kategorie 1 angesehen.

Sie können mit einer administrativen Geldbuße von 50 EUR geahndet werden.

Wenn binnen dreihundertfünfundsechzig Tagen nach Feststellung des ersten Verstoßes ein identischer zweiter Verstoß begangen wird, kann dieser mit einer administrativen Geldbuße von 75 EUR geahndet werden. Werden binnen der vorerwähnten Frist weitere identische Verstöße begangen, können sie mit einer administrativen Geldbuße von 150 EUR geahndet werden.

§ 2 - Verstöße gegen die Artikel 5 Nr. 5 und 6, 7 Nr. 1, 8 Nr. 1, 10, 12 Nr. 2 und 3, 13 Nr. 4 und 5, 35 und 36 § 2 werden als Verstöße der Kategorie 2 angesehen.

Sie können mit einer administrativen Geldbuße von 100 EUR geahndet werden.

Wenn binnen dreihundertfünfundsechzig Tagen nach Feststellung des ersten Verstoßes ein identischer zweiter Verstoß begangen wird, kann dieser mit einer administrativen Geldbuße von 250 EUR geahndet werden. Werden binnen der vorerwähnten Frist weitere identische Verstöße begangen, können sie mit einer administrativen Geldbuße von 350 EUR geahndet werden.

§ 3 - Verstöße gegen die Artikel 15 Nr. 1 und 18 werden als Verstöße der Kategorie 3 angesehen.

Sie können mit einer administrativen Geldbuße von 250 EUR geahndet werden.

Jeder identische Verstoß, der binnen dreihundertfünfundsechzig Tagen nach Feststellung des ersten Verstoßes begangen wird, kann mit einer administrativen Geldbuße von 500 EUR geahndet werden.

§ 4 - Verstöße gegen die Artikel 5 Nr. 1 bis 4, 6, 7 Nr. 2 bis 5, 8 Nr. 2 und 3, 11 § 2 Nr. 2, 12 Nr. 1, 4 und 5, 13 Nr. 1 und 2, 16 sowie 20 bis 23 werden als Verstöße der Kategorie 4 angesehen.

Sie können mit einer administrativen Geldbuße von 300 EUR geahndet werden.

Wenn binnen dreihundertfünfundsechzig Tagen nach Feststellung des ersten Verstoßes ein identischer zweiter Verstoß begangen wird, kann dieser mit einer administrativen Geldbuße von 500 EUR geahndet werden. Werden binnen der vorerwähnten Frist weitere identische Verstöße begangen, können sie mit einer administrativen Geldbuße von 500 EUR geahndet werden.

§ 5 - Minderjährige, die einen in Artikel 29 oder 30 erwähnten Verstoß begehen und zum Zeitpunkt der Tat das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, können mit einer administrativen Geldbuße bestraft werden, deren Höchstbetrag bei 175 EUR liegt.

Art. 32 - § 1 - Strafverfolgung beziehungsweise Verwaltungsverfahren in Bezug auf Verstöße gegen die Artikel 15 Nr. 1, 16 und 18 erlöschen mit Zahlung des Fahrscheinpreises und der in den Beförderungsbedingungen des betreffenden Eisenbahnunternehmens vorgesehenen Pauschalentschädigungen an dieses Unternehmen.

Diese Zahlung muss binnen der dem Zuwiderhandelnden vom Eisenbahnunternehmen zugestandenen Frist erfolgen. Kommt der Zuwiderhandelnde dem Vorschlag zur Herstellung eines rechtmäßigen Zustands des betreffenden Eisenbahnunternehmens nicht nach, wird gegen ihn eine Feststellung gemacht beziehungsweise ein Protokoll erstellt, die/das dem zuständigen sanktionierenden Bediensteten beziehungsweise dem Prokurator des Königs übermittelt wird.

§ 2 - Die Strafverfolgung beziehungsweise das Verwaltungsverfahren in Bezug auf Verstöße gegen die Artikel 20 bis 23 setzt nur ein, wenn der Zuwiderhandelnde den beiden aufeinander folgenden Verwarnungen, die ihm vom Infrastrukturbetreiber per Einschreiben zugesandt wurden, nicht Folge geleistet hat, wobei ihm für jede dieser Verwarnungen eine Frist von mindestens fünfzehn Tagen gewährt wird, um einen rechtmäßigen Zustand herzustellen.

KAPITEL 2 - Sonderbestimmungen

Abschnitt 1 - Zusätzliche gerichtliche Strafen

Art. 33 - Unbeschadet der im Gesetz vorgesehenen Hauptstrafen und -sanktionen kann der Richter einer Person, die eines in einem Zug, einem Bahnhof oder deren Nebenanlagen begangenen Verstoßes gegen die Artikel 327 bis 330, einen der Artikel von Buch II Titel VIII oder die Artikel 461, 463 und 466 bis 476 des Strafgesetzbuches für schuldig befunden worden ist, den Zugang zu allen oder einem Teil der Anlagen des Bahnhofsbetreibers, des Infrastrukturbetreibers oder eines oder mehrerer Eisenbahnunternehmen für einen Zeitraum von fünfzehn Tagen bis zu einem Jahr verbieten.

Ab dem zehnten Verstoß innerhalb eines Zeitraums von dreihundertfünfundsiebzig Tagen kann der Richter aufgrund der Artikel 29 und 30 ebenfalls das in Absatz 1 erwähnte Verbot gegen den Zuwiderhandelnden aussprechen. Bei Rückfall beläuft sich der in Absatz 1 erwähnte Verbotszeitraum auf maximal zwei Jahre.

Art. 34 - Unbeschadet der im Gesetz vorgesehenen Hauptstrafen und -sanktionen werden Personen, die gegen die Maßnahmen in Bezug auf die Instandhaltung der Schienenwege und die Sicherheit ihres Betriebs verstoßen, auf Antrag der Staatsanwaltschaft zudem dazu verurteilt, binnen einer durch das Urteil zu bestimmenden Frist sämtliche unrechtmäßig angelegten Pflanzungen, Depots oder Bauten gleich welcher Art zu entfernen.

Nach Ablauf der im Urteil festgelegten Frist kann der Infrastrukturbetreiber die unrechtmäßigen Pflanzungen, Depots oder Bauten auf Kosten des Zuwiderhandelnden von Amts wegen entfernen lassen.

Abschnitt 2 - Alternative oder zusätzliche administrative Maßnahmen

Art. 35 - Unbeschadet der im Gesetz vorgesehenen Hauptstrafen und -sanktionen ist jeder, der gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes verstößt, verpflichtet, das Eisenbahnfahrzeug, den Bahnhof beziehungsweise die Eisenbahninfrastruktur zu verlassen, sobald er von den Mitgliedern des Einsatzkaders der Polizeidienste und den feststellenden Bediensteten dazu gemahnt wird.

Art. 36 - § 1 - Unbeschadet der im Gesetz vorgesehenen Hauptstrafen und -sanktionen kann der Infrastrukturbetreiber die in Artikel 5 Nr. 3 erwähnten Fahrzeuge oder Gegenstände, gegebenenfalls auf Kosten des Zuwiderhandelnden und der zivilrechtlich haftenden Personen, entfernen lassen.

§ 2 - Unbeschadet der im Gesetz vorgesehenen Hauptstrafen und -sanktionen sind Fahrer haltender oder geparkter Fahrzeuge, die den Verkehr von Fahrgästen oder Fahrzeugen,

die Ausführung von Arbeiten oder den Eisenbahnverkehr beziehungsweise -betrieb behindern oder gefährden, verpflichtet, ihr Fahrzeug zu versetzen, sobald sie von dem Personal des Sicherheitsdienstes oder dem Personal des Bahnhofsbetreibers beziehungsweise Parkplatzverwalters dazu gemahnt werden.

Weigert sich ein Fahrer, sein Fahrzeug zu versetzen, oder ist er abwesend, kann das in Absatz 1 erwähnte Personal das Fahrzeug entfernen lassen. In diesem Fall erfolgt die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Zuwiderhandelnden und der zivilrechtlich haftenden Personen.

Art. 37 - § 1 - In Abweichung von Artikel 34 kann der Infrastrukturbetreiber in einem Umkreis von fünfundzwanzig Metern zu der nächstgelegenen Schiene selbst die vollständige oder teilweise Entfernung einsturzgefährdeter Bauten und Depots sowie das Fällen umsturzgefährdeter Bäume anordnen, wenn diese die Sicherheit von Personen, Zügen oder der Eisenbahninfrastruktur gefährden.

Eigentümer müssen dieser Anordnung Folge leisten. Führen sie die vorgegebenen Arbeiten nicht binnen der bestimmten Frist aus, werden sie von Amts wegen und auf ihre Kosten durchgeführt.

Bei äußerster Dringlichkeit kann der Infrastrukturbetreiber auf Kosten der betreffenden Eigentümer selbst von Amts wegen die in Absatz 1 erwähnten Arbeiten vornehmen.

Die Erstattung der Ausgaben, die durch die in vorliegendem Paragraphen erwähnten Arbeiten entstanden sind, wird wie bei domanialen Angelegenheiten durch eine einfache Aufstellung durch den Beamten durchgesetzt, der die Ausführungsmaßnahmen ergriffen hat.

§ 2 - Wenn der Infrastrukturbetreiber es für die Sicherheit der Züge oder die Instandhaltung der Schienenwege für erforderlich erachtet, kann er gegen vorherige Entschädigung, die gütlich oder durch den Richter festzulegen ist, rechtmäßig angelegte Pflanzungen, Gebäude, Bauten, Ausschachtungen oder Depots entfernen lassen.

§ 3 - Erlaubnisse, die der Infrastrukturbetreiber im Rahmen des vorliegenden Gesetzes erteilt, befreien die Inhaber dieser Erlaubnisse nicht von ihrer Haftung bei Schäden oder Vorfällen.

§ 4 - Wenn im Rahmen von Verstößen gegen die Bestimmungen in Sachen Instandhaltung der Schienenwege und Sicherheit ihres Betriebs eine administrative Geldbuße auferlegt werden kann, kann der sanktionierende Bedienstete die Zuwiderhandelnden zudem anweisen, binnen einer von ihm bestimmten Frist sämtliche unrechtmäßig angelegten Pflanzungen, Depots oder Bauten gleich welcher Art zu entfernen.

Nach Ablauf der vom sanktionierenden Bediensteten festgelegten Frist kann der Infrastrukturbetreiber die unrechtmäßigen Pflanzungen, Depots oder Bauten auf Kosten des Zuwiderhandelnden von Amts wegen entfernen lassen.

§ 5 - Unbeschadet der im Gesetz vorgesehenen gerichtlichen und administrativen Maßnahmen kann der Infrastrukturbetreiber sich an den Präsidenten des Gerichts Erster Instanz richten.

Die Klage wird wie im Eilverfahren gemäß den Artikeln 1035 bis 1038, 1040 und 1041 des Gerichtsgesetzbuches eingeleitet und untersucht.

Über die Klage wird ungeachtet jedweder Strafverfolgung aufgrund derselben Taten entschieden.

Die Verjährung der Strafverfolgung wird bis zur Verkündung der Entscheidung über die in Absatz 3 erwähnte Klage gehemmt.

Art. 38 - Jedem, der gegen Artikel 16 des vorliegenden Gesetzes verstößt, kann zusätzlich zeitweilig oder endgültig der Fahrschein entzogen werden.

KAPITEL 3 - *Verfahren*

Abschnitt 1 - Verfahren in Sachen Strafverfolgung

Art. 39 - Mit Ausnahme der in den Artikeln 29 und 30 erwähnten Verstöße wird das Protokoll, durch das ein Verstoß gegen vorliegendes Gesetz und seine Ausführungserlasse festgestellt wird, dem zuständigen Prokurator des Königs spätestens zwei Monate nach Feststellung des Verstoßes übermittelt.

Abschnitt 2 - Verwaltungsverfahren

Art. 40 - § 1 - Die Feststellung eines in Artikel 29 erwähnten Verstoßes beziehungsweise das Protokoll über diesen Verstoß wird dem sanktionierenden Bediensteten des Unternehmens, zu dessen Nachteil der Verstoß begangen wurde, spätestens zwei Monate nach Feststellung des Verstoßes übermittelt.

§ 2 - Werden zu Lasten Minderjähriger Tatbestände festgestellt, die nur mit einer administrativen Geldbuße geahndet werden können, übermitteln die feststellenden Bediensteten dem zuständigen Prokurator des Königs immer eine Abschrift der Feststellung.

Art. 41 - § 1 - Das Protokoll zur Feststellung eines in Artikel 30 erwähnten Verstoßes wird dem zuständigen Prokurator des Königs spätestens zwei Monate nach Feststellung des Verstoßes übermittelt.

Binnen derselben Frist wird dem sanktionierenden Bediensteten des Unternehmens, zu dessen Nachteil der Verstoß begangen wurde, eine Abschrift dieses Protokolls übermittelt.

§ 2 - Der Prokurator des Königs verfügt über eine Frist von zwei Monaten ab dem Tag, an dem das Protokoll versendet wurde, um den sanktionierenden Bediensteten davon in Kenntnis zu setzen, dass eine Ermittlung oder eine gerichtliche Untersuchung begonnen hat, dass eine Verfolgung eingeleitet worden ist oder dass er der Ansicht ist, das Verfahren einstellen zu müssen.

Durch diese Mitteilung erlischt für den sanktionierenden Bediensteten die Möglichkeit, eine administrative Geldbuße aufzuerlegen.

Der sanktionierende Bedienstete kann erst eine administrative Geldbuße auferlegen, wenn diese Frist abgelaufen ist, oder auch vor Ablauf, wenn der Prokurator des Königs ihm vor Ablauf der Frist mitteilt, dass er nicht beabsichtigt, den Verstoß weiterzuverfolgen, weil eine administrative Geldbuße eine geeignetere Maßnahme wäre.

Unternehmen, denen die sanktionierenden Bediensteten angehören, schließen mit den Prokuratoren des Königs Vereinbarungsprotokolle ab, um diese Beziehungen zu regeln und insbesondere im Voraus die Verhaltensweisen zu bestimmen, die die Prokuratoren des Königs nicht weiterverfolgen sollen, weil eine administrative Geldbuße eine geeigneterere Maßnahme wäre.

Die Modalitäten und das Muster dieser Vereinbarungsprotokolle werden vom König festgelegt.

Art. 42 - § 1 - Administrative Geldbußen werden von einem sanktionierenden Bediensteten auferlegt.

Verwaltungsanktionen infolge eines Verstoßes, der im Rahmen des vorliegenden Gesetzes von einem Polizeidienst festgestellt wird, werden vom sanktionierenden Bediensteten auferlegt, der für Verstöße zuständig ist, die von einem feststellenden Bediensteten des Sicherheitsdienstes festgestellt werden.

§ 2 - Die in vorliegendem Gesetz erwähnten sanktionierenden Bediensteten können dem Personal des Unternehmens oder der Einheit, dem/der sie angehören, die Vorbereitung der Verwaltungsakte übertragen, sofern dieses Personal Teil eines anderen Dienstes und unabhängig von dem Dienst ist, dem die feststellenden Bediensteten angehören.

Nur Personalmitgliedern, die die in Artikel 25 § 4 erwähnten Bedingungen in Sachen Auswahl, Anwerbung, Ausbildung und Qualifikation erfüllen, kann die in Absatz 1 erwähnte Befugnis übertragen werden.

Art. 43 - § 1 - Beschließt ein sanktionierender Bediensteter, dass ein Verwaltungsverfahren eingeleitet werden soll, teilt er dem Zuwiderhandelnden per Einschreiben Folgendes mit:

- den Tatbestand, für den das Verfahren eingeleitet wird, und seine Qualifizierung,
- die Sanktion, die der Zuwiderhandelnde riskiert,

- dass der Zuwiderhandelnde die Möglichkeit hat, seine Verteidigungsmittel binnen einer Frist von dreißig Tagen ab Notifizierung per Einschreiben darzulegen oder, wenn er minderjährig ist, seine Verteidigung mündlich vorzubringen; ist der Zuwiderhandelnde volljährig, kann er sich nur dann mündlich verteidigen, wenn es sich um einen in Artikel 31 § 4 erwähnten Verstoß handelt,

- dass der Zuwiderhandelnde das Recht hat, sich von einem Beistand beistehen zu lassen,

- dass der Zuwiderhandelnde das Recht auf Akteneinsicht hat,

- eine Abschrift des Protokolls oder der Feststellung, wie in Artikel 40 beziehungsweise 41 erwähnt.

§ 2 - Wird das Verwaltungsverfahren für einen Verstoß eingeleitet, den ein Minderjähriger begangen hat, ist der sanktionierende Bedienstete zudem verpflichtet, ein Vermittlungsangebot zu unterbreiten, außer im Falle eines in den Artikeln 15 bis 18 erwähnten Verstoßes, der innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten zum höchstens fünften Mal zur Last gelegt wird. Wenn im Rahmen dieser Vermittlung die Verrichtung eines Dienstes an der Gemeinschaft die bevorzugte Maßnahme ist, wird die Akte einer anerkannten externen Vermittlungseinrichtung übertragen, die unabhängig von dem Unternehmen agiert, dem der sanktionierende Bedienstete angehört. Bei der Wahl des dem Minderjährigen vorgeschlagenen Dienstes an der Gemeinschaft werden sein Alter und seine Fähigkeiten berücksichtigt. Dieser Dienst darf auf keinem Fall über fünfzehn Stunden hinausgehen und muss binnen sechs Monaten ab dem Datum verrichtet werden, an dem der Minderjährige dem Dienst an der Gemeinschaft zugestimmt hat.

Wird die angebotene Vermittlung abgelehnt oder scheitert sie, kann der sanktionierende Bedienstete eine Verwaltungsstrafe auferlegen.

Das in § 1 erwähnte Einschreiben mit dem Vermittlungsangebot sowie sämtlichen anderen Mitteilungen oder Beschlüssen wird an den Hauptwohntort des Minderjährigen sowie an den Hauptwohntort seiner Eltern, seiner Vormunde oder der Personen, die das Sorgerecht für ihn haben, gesendet. Diese Parteien verfügen über dieselben Rechte wie der Zuwiderhandelnde und dürfen den Minderjährigen auf ihr Ersuchen hin bei der Verrichtung des Dienstes an der Gemeinschaft begleiten.

Der sanktionierende Bedienstete informiert gleichzeitig den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, sodass dafür gesorgt wird, dass dem Minderjährigen ein Rechtsanwalt beistehen kann.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer oder das Büro für juristischen Beistand bestellt spätestens zwei Werktage nach dieser Mitteilung einen Rechtsanwalt.

Dieser Rechtsanwalt ist beauftragt, dem Minderjährigen während des gesamten Verfahrens beizustehen. Eine Abschrift der an den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer gerichteten Mitteilung wird der Verfahrensakte beigefügt.

Wenn das Risiko eines Interessenkonflikts besteht, sorgt der Präsident der Rechtsanwaltskammer oder das Büro für juristischen Beistand dafür, dass dem Betreffenden ein anderer Rechtsanwalt beistehen wird als derjenige, auf den seine Eltern, seine Vormunde oder die Personen, die das Sorgerecht für ihn haben oder denen ein Klagerecht verliehen worden ist, zurückgegriffen haben.

§ 3 - Die in § 2 erwähnte Vermittlung erfolgt durch einen Vermittler, der die vom König festgelegten Mindestbedingungen erfüllt.

Art. 44 - Nach Ablauf der Frist von dreißig Tagen für die Darlegung der in Artikel 43 erwähnten Verteidigungsmittel oder gegebenenfalls nach Erhalt dieser Verteidigungsmittel kann der sanktionierende Bedienstete eine Verwaltungsstrafe, wie in vorliegendem Gesetz vorgesehen, auferlegen.

Art. 45 - Beschlüsse zur Auferlegung einer Verwaltungsstrafe werden mit Gründen versehen. Sie umfassen ebenfalls den Betrag der administrativen Geldbuße und gegebenenfalls die zusätzlichen Maßnahmen, wie in den Artikeln 37 § 4 und 38 erwähnt.

Begeht eine Person gleichzeitig mehrere Verstöße, die mit administrativen Geldbußen geahndet werden, werden die Beträge der administrativen Geldbußen, die auferlegt werden können, kumuliert, wobei der Gesamtbetrag das Doppelte der höchsten Geldbuße nicht überschreiten darf.

Art. 46 - Beschlüsse zur Auferlegung einer Verwaltungsstrafe werden per Einschreiben an den Hauptwohntort des Zuwiderhandelnden gesendet; ist der Zuwiderhandelnde minderjährig, wird der Beschluss an den Hauptwohntort des Minderjährigen sowie an den Hauptwohntort seiner Eltern, seiner Vormunde oder der Personen, die das Sorgerecht für ihn haben, gesendet.

Die Eltern, Vormunde oder Personen, die das Sorgerecht für den Minderjährigen haben, haften zivilrechtlich für die Zahlung der Geldbuße.

Art. 47 - § 1 - Zur Vermeidung der Unzulässigkeit wird binnen einem Monat nach Notifizierung des Beschlusses des sanktionierenden Bediensteten durch eine beim zuständigen Polizeigericht eingereichte Antragschrift Beschwerde gegen diesen Beschluss eingereicht.

Diese Beschwerde hat aufschiebende Wirkung und die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches sind auf sie anwendbar.

Gegen die Entscheidung des Gerichts kann keine Berufung eingelegt werden.

§ 2 - Wenn ein Beschluss gegen einen Minderjährigen gerichtet ist, wird die Beschwerde unentgeltlich per Antragschrift beim zuständigen Jugendgericht eingereicht. Artikel 60 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minder-

jähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens findet Anwendung.

Beschwerden können auch von den Eltern, den Vormunden oder den Personen, die das Sorgerecht für den Minderjährigen haben, eingereicht werden. Das Jugendgericht bleibt zuständig, wenn der Zuwiderhandelnde zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung volljährig geworden ist.

Entscheidet das Jugendgericht, die Verwaltungsstrafe durch eine Betreuungs-, Schutz- oder Erziehungsmaßnahme zu ersetzen, so wie sie in Artikel 37 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens vorgesehen ist, kann gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt werden. In diesem Fall kommen für die als Straftat qualifizierten Taten die Verfahren zur Anwendung, die im Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens vorgesehen sind.

Art. 48 - Beschlüsse zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße sind nach Ablauf der in Artikel 47 erwähnten Beschwerdefrist vollstreckbar.

Art. 49 - Sanktionierende Bedienstete können nach Ablauf einer Frist von einem Jahr ab Feststellung beziehungsweise Erstellung des Protokolls zur Feststellung des Verstoßes keine administrative Geldbuße mehr auferlegen.

KAPITEL 4 - *Einnahme der administrativen Geldbuße*

Art. 50 - Administrative Geldbußen, die aufgrund eines oder mehrerer der in vorliegendem Gesetz oder seinen Ausführungserlassen erwähnten Verstöße auferlegt werden, werden zugunsten des Unternehmens eingenommen, dem der sanktionierende Bedienstete angehört, unbeschadet der in Artikel 156ter des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen erwähnten Zusammenarbeitsvereinbarung.

TITEL 5 - *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Art. 51 - § 1 - Artikel 587 des Gerichtsgesetzbuches wird durch eine Nummer 16 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"16. Klagen, die in Artikel 37 § 5 des Gesetzes zur Festlegung von Ordnungsbestimmungen in Sachen Eisenbahn erwähnt sind."

§ 2 - Artikel 601^{ter} des Gerichtsgesetzbuches wird durch eine Nummer 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"6. die Beschwerde gegen den Beschluss zur Auferlegung der in den Artikeln 29 und 30 des Gesetzes zur Festlegung von Ordnungsbestimmungen in Sachen Eisenbahn erwähnten administrativen Geldbuße durch den zu diesem Zweck bestimmten sanktionierenden Bediensteten."

Art. 52 - § 1 - Artikel 36 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens wird durch eine Nummer 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"7. über die durch eine unentgeltliche Antragschrift eingereichte Beschwerde gegen den Beschluss zur Auferlegung einer in den Artikeln 29 und 30 des Gesetzes zur Festlegung von Ordnungsbestimmungen in Sachen Eisenbahn erwähnten Verwaltungsstrafe gegenüber Minderjährigen, die zum Zeitpunkt der Tat das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben."

§ 2 - Artikel 38^{bis} desselben Gesetzes wird durch eine Nummer 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"3. in den Artikeln 29 und 30 des Gesetzes zur Festlegung von Ordnungsbestimmungen in Sachen Eisenbahn, wenn der Minderjährige zum Zeitpunkt der Tat das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat."

Art. 53 - Artikel 15 des Gesetzes vom 28. April 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen wird durch einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Vermittlung setzt das Verfahren der administrativen Geldbuße, das gegen den Reisenden oder den Benutzer eingeleitet wurde, nicht aus."

Art. 54 - Das Gesetz vom 25. Juli 1891 zur Revision des Gesetzes vom 15. April 1843 über die Eisenbahnpolizei wird aufgehoben.

Art. 55 - Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes laufenden Verfahren unterliegen weiterhin den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens in Kraft waren.

Vorliegendes Gesetz findet nur Anwendung auf Verstöße, die nach seinem Inkrafttreten begangen wurden.

Art. 56 - Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des sechsten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 2 Nr. 17, 25, 41 § 2 und 43 § 3, die am zehnten Tag nach Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft treten.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 27. April 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern
J. JAMBON

Der Minister der Justiz
K. GEENS

Der Minister der Mobilität
Fr. BELLOT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS